

dahin zu sehen, daß ohne Noth dieselbe(n) nicht beschweret werden; denn schließlich gelte, daß man billig leben muß und leben lassen muß; auch sei es unnötig, eine große Wildbahn zum Schaden der Unterthanen zu halten, weshalb der Oberforstmeister nach Weidmanns Brauch pirschen und das Wildbret zu Geld machen sollte²⁹⁴. Die Usinger Regierung schloß sich grundsätzlich dem Votum ihres Jägermeisters an, sie fand zwar, daß eine Wildbahn conservirt werden müsse, doch solle ständig gejagt werden, damit das Wild zum Ruin der Unterthanen nicht überhand nehmen möge²⁹⁵. Von einem besonders stark ausgeprägten Jagdinteresse der Usinger Herrschaft in Nassau-Saarbrücken konnte allein schon wegen der weiten räumlichen Entfernung nicht die Rede sein²⁹⁶.

Auf der Grundlage der Stellungnahme des idsteinischen Jägermeisters erließ die Usinger Regierung in Anwesenheit der Fürstin sodann eine *Instruktion* an den Saarbrücker Oberforstmeister²⁹⁷. Da man in Usingen erkannt hatte, daß es nach Beschaffenheit der überrheinischen Landen regulariter nicht möglich (sei), es nach der hiesigen Observanz in allen Stücken einzurichten, fand man, daß es also auf die vernünftige Direction eines Oberforstmeisters das mehrste ankomme; dabei habe der Oberforstmeister in allererster Linie darauf zu achten, daß die Unterthanen nach und nach zu besserer Ordnung angewöhnet werden²⁹⁸. Wegen der Forstfreveltage und wegen der Abhörung der Forstrechnung hatte die Usinger Regierung bereits zwei allgemeine, für alle Landesteile geltende Resolutionen erlassen, die sie jetzt auch dem Saarbrücker Oberforstmeister mit auf den Weg gab: Bei den Frevelttagen, die bislang von den waldbesitzenden Kommunen relativ autonom abgehalten wurden, sollten künftig die Ober- und Ambtleuthe nicht nur beysitzen, sondern auch nebst dem Oberforstmeister bey Ansetzung der Strafen ein Votum haben, die Direction, Vorsitz und Handschlag aber sich nach dem Personalrang reguliren²⁹⁹. Für Nassau-

²⁹⁴ Vgl. die Erinnerungen und den Entwurf v. Hayns: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.

²⁹⁵ Usinger Ratssitzung v. 30. November 1728, ebd.

²⁹⁶ Vgl. allgemein dazu Blickle (Wald, S.37-48, bes.42ff.), der zwar das herrschaftliche Jagdinteresse als ein wesentliches Motiv der Forstschutzpolitik betont, vielleicht sogar überbetont, aber Ausnahmen "wegen zu weiter räumlicher Entfernung" in seinem Fall der Landvogtei Schwaben und der Habsburger Herrschaft einräumt (S.43).

²⁹⁷ Vgl. die Ratssitzung v. 29. November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag. Die Instruktion ging demnach bereits einen Tag vor der Sitzung v. 30. November heraus, bei der speziell das Gutachten von Hayns behandelt wurde (s. die Sitzung v.30. November); dennoch war das Gutachten v. Hayns der Usinger Regierung am 29. November bekannt; sie fand es aber für ohnnötig, in der Instruktion dessen zu gedencken (Ratssitzung v. 29. November 1728, ebd.).

²⁹⁸ Auszug aus Ratsprotokoll v. 29. November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag., hier die *Instruktion*.

²⁹⁹ Vgl. die Ratssitzung v. 29. November 1728 (ebd.): Hier wurde unter dem allgem. Tagesordnungspunkt, 'wie überhaupt das Forstwesen einzurichten sei', bezüglich der Abhaltung der Forstfreveltage bereits eine Resolution getroffen; in der Instruktion an von Botzheim verweist die Usinger Regierung dann auf diese Resolution und fügt noch hinzu, daß Wilddiebereien und andere Kriminalfälle zwar dem Jägermeister angezeigt werden könnten, der Hauptbericht jedoch an die Herrschaft bzw. an die nachgesetzte Regierung zu Saarbrücken zu gehen habe, die dann wiederum in Usingen den weiteren